

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang IX

Rathenow, den 10.05.2010

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 28.04.2010	Seite 16
Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow	Seite 17
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes „Einzelhandelszentrum – Schwedendamm“ Pl.Nr. 039	Seite 19
Bekanntmachung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Lange Pannen 1. Änderung“	Seite 20

STADT RATHENOW **-DER BÜRGERMEISTER-**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 28.04.2010 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 042/10: Bestätigung der Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rathenow vom 28.02.2010

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt, dass keine Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rathenow vom 28.02.2010 vorliegen. Die Wahl ist gültig.

DS 041/10: Finanzielle Beteiligung am Demografie-Projekt im Landkreis Havelland

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dass für den Demografiefonds des Demografie-Projektes im Landkreis Havelland jährlich 15.000 Euro - für die Projektdauer von 3 Jahren - zur Verfügung gestellt werden.

DS 029/10: Mitgliedschaft der Stadt Rathenow - Lokale Aktionsgruppe Havelland e.V. -

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Rathenow in der Lokalen Arbeitsgruppe Havelland e.V. zum 01.04.2010.

DS 035/10: Nutzungskonzept Berliner Str. 24 – ehemaliges Offizierskasino

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow stimmt grundsätzlich der Nutzung für das Objekt Berliner Str. 24, Flur 34, Flurstück 88 und 89/17 (ehem. Offizierskasino) zu und beauftragt den Bürgermeister ein Erwerbs- und Finanzierungskonzept zu erarbeiten.

DS 036/10: Verkehrsentwicklungskonzept-Stufe 1

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die im Verkehrskonzept-Stufe 1 erarbeiteten Daten als Grundlage für das zu erstellende Verkehrsentwicklungskonzept 2020 der Stadt Rathenow zu verwenden.

DS 027/10: Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow. Die Satzung wird neu ausgefertigt.

DS 001/10: Einfacher Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum - Schwedendamm" Pl.Nr. 039 hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat während der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum einfachen Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum – Schwedendamm" gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 002/10: Einfacher Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum - Schwedendamm" Pl.Nr. 039 hier: Satzungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den einfachen Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum - Schwedendamm" Pl.Nr. 039 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

DS 023/10: Aufhebungsbeschluss des Vorhaben und Erschließungsplanes "Schlachthaus-straße"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Aufhebung des Vorhaben - und Erschließungsplanes "Schlachthausstraße".

DS 038/10: Befreiung von den Festsetzungen des Text-Bebauungsplanes Nr. 10/00 „Im Wiesengrund“ in Semlin Überschreitung der zulässigen Grundfläche bezüglich Neubau einer Terrassenüberdachung Flur 2, Flurstück 78/13, Im Wiesengrund 34

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10/00 „Im Wiesengrund“ – Überschreitung der zulässigen Grundfläche bezüglich einer Terrassenüberdachung von 10,00 m² auf 21,75 m² zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

DS 043/10: Aufhebung DS 031/10, Ausschreibung des Grundstücksverkaufs in Rathenow-Ost, Flur 32, diverse Flurstücke

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Beschluss DS 031/10 über die europaweite öffentliche Ausschreibung des Verkaufs der stadteigenen Grundstücke in Rathenow-Ost, Flur 32, Flurstücke 265/5, 265/7, 265/10, 265/25 tlw, 265/31, 265/33, 321 tlw, 374 tlw aufzuheben.

DS 049/10: Bestellung eines Aufsichtsratsvertreters für die KWR mbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Rayk Schwenzer für die laufende Wahlperiode als Vertreter in den Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rathenow. Herr Dr. Schultze scheidet zeitgleich als Vertreter des Aufsichtsrates aus.

nichtöffentlicher Teil

DS 048/10: Auftragsvergabe - Bituminöse Oberflächenbehandlung der Bahnhofstraße, der Humboldtstr. und des Knüppeldamms

DS 050/10: Vergabe der Sanierung der Fassade des „Fr.-L.-Jahn“ Gymnasiums

DS 051/10: Vergabe der Tiefbauarbeiten (4. BA) für das Vorhaben Sport- und Erholungszentrum Vogelgesang Umsetzung der Sicherheitskonzeption

DS 052/10: Vergabe des Neubaus eines Presses/VIP- Gebäudes für das Vorhaben Sport- und

Erholungszentrum Vogelgesang Umsetzung der Sicherheitskonzeption

DS 044/10: **Grundstücksverkauf in Rathenow-Ost, Flur 32, Flurstücke 265/5, 265/7, 265/10, 265/25 tlw, 265/31, 265/33, 321 tlw, 374 tlw, B-Baum-Ring und K-Zimmermann-Str.**

DS 046/10: **Grundstücksverkauf Steinstraße, Rathenow, Flur 23, Flurstück 155 tlw.**

DS 045/10: **Ergänzung der DS 119/09, Mietvertrag Rathaus**

DS 032/10: **Abschluss eines Vergleichs**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) , zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform – Anpassungsgesetz vom 23.09.2009 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 2 StrukturreformG des amtl. Vermessungswesens vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄnderungsG vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) und der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Rathenow erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow in der jeweils gültigen Fassung, durchgeführte Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 2 Reinigung der Straßen und Winterdienst

Der Kehrzyklus der Straßenreinigung beginnt am 1. April und endet am 15. November des Kalender-

jahres. Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf.

Die kehrfähigen Straßen werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Rathenow gereinigt.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rathenow nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen werden.

Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschild erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

Die Gebührenschuld wird durch Abgabenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird, wenn sie den Betrag von dreißig Euro übersteigt, zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Übersteigt die Gebühr den Betrag von dreißig Euro nicht, so wird sie zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Betrag von fünfzehn Euro, so wird sie mit dem gesamten Jahresbetrag am 15. August fällig.

Der Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 1. Juli entrichtet werden. Dies ist bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen.

Geht der Abgabenbescheid erst nach den in Absatz 2 und 3 genannten Fälligkeitsterminen zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.

Als Straßenfrontlänge gilt:

Bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße grenzt, die Anzahl der Frontmeter.
Bei einem Grundstück, das an mehrere zu reinigende Straßen grenzt, zwei Drittel der gesamten Frontmeter an den zu reinigenden Straßen.
Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird, die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.

Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis auf 50 Zentimeter abgerundet und ab 50 Zentimeter aufgerundet.

Die jährliche Gebühr beträgt:

(a) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rathenow

- ▶ Straßenreinigung 2,25 €/ m Straßenfrontlänge
- ▶ Winterdienst 0,92 €/ m² Straßenfrontlänge

(b) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rathenow

- ▶ Winterdienst 0,92 €/ m Straßenfrontlänge.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
Die Gebührensatzung vom 18.02.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 05.05.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes „Einzelhandelszentrum - Schwedendamm“ Pl.Nr. 039

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 28.04.2010 den einfachen Bebauungsplan „Einzelhandelszentrum - Schwedendamm“ Pl.Nr. 039 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

 <p>Planzeichnung Teil A</p>	<p>Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.</p> <p>Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.</p>
<p>Bebauungsplan 09/10</p>	

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 05.05.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes
„Lange Pannen 1. Änderung“

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 2 i.V.m § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 1379), zuletzt durch den Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (OLG Vert. ÄnderG) (BGBl. I, S. 2850) geändert.
Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern die Gelegenheit zur Äußerung am

**18.05.2010 um 16.00 Uhr im Rathaus,
Raum Nr. 419, Berliner Straße 15**

in Rathenow gegeben.

Während der vorgenannten Zeit können zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Lange Pannen 1. Änderung“ Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister